

Abkommen

zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Internationalen Entwicklungsorganisation über die Änderung des Abkommens vom 7. November 1972 betreffend ein Darlehen von 130 Millionen Schweizerfranken an die erwähnte Organisation

Abgeschlossen am 18. Februar/10. März 1980

Von der Bundesversammlung genehmigt am 10. Oktober 1980²

In Kraft getreten am 1. April 1981

(Stand am 1. April 1981)

*Die Schweizerische Eidgenossenschaft
und*

die Internationale Entwicklungsorganisation

sind übereingekommen, das Abkommen vom 7. November 1972³ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Internationalen Entwicklungsorganisation wie folgt abzuändern:

Art. 1

Das der Internationalen Entwicklungsorganisation durch die Schweizerische Eidgenossenschaft durch Abkommen vom 7. November 1972⁴ gewährte Darlehen von 130 Millionen (einhundertdreissig Millionen) Schweizerfranken wird in einen Beitrag in der Form eines Geschenkes umgewandelt.

Art. 2

Im Abkommen vom 7. November 1972⁵, wird der Begriff «Darlehen» durch den Begriff «Geschenk» ersetzt.

Die Artikel 3, 4, 5 und 6 des obenerwähnten Abkommens sind aufgehoben.

Artikel 7 wird wie folgt abgeändert:

...⁶

AS 1981 557; BB1 1980 II 24

¹ Übersetzung des französischen Originaltextes.

² Art. 1 Abs. 2 des BB vom 10. Okt. 1980 (AS 1981 553).

³ SR 0.973.12

⁴ SR 0.973.12

⁵ SR 0.973.12

⁶ Text eingefügt im genannten Abkommen.

Art. 3

Das vorliegende Abkommen wird von seiten der Schweizerischen Eidgenossenschaft unter Vorbehalt der Ratifizierung unterzeichnet. Es wird am Tage seiner Ratifizierung durch den Bundesrat in Kraft treten.

So geschehen in Bern, den 18. Februar 1980, und in Washington, den 10. März 1980, in zwei Exemplaren in französischer und in zwei Exemplaren in englischer Sprache, wobei der französische Text verbindlich ist.

Für die
Schweizerische Eidgenossenschaft:

Klaus Jacobi

Für die
Internationale Entwicklungsorganisation:

Moeen A. Qureshi